



Geschäftsordnung der Unterwasserrugby Kommission

Gendering im Text

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechterspezifischen Bezeichnung. Dies dient ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit und ist keinesfalls diskriminierend zu werten.

1. Gültigkeit

Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Organe der Österreichischen Unterwasserrugby Kommission in Angelegenheiten, die ausschließlich österreichisches UWR betreffen.

2. Zusammensetzung der Unterwasserrugby Kommission

2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- 2.1.1. Jeder Verein, der im vergangenen Spieljahr aktiv an der Meisterschaft teilgenommen hat, darf einen stimmberechtigten Vertreter in die Unterwasserrugby Kommission entsenden.
- 2.1.2. Stimmberechtigt ist der Vereinsobmann oder eine Person, die eine schriftliche Vollmacht ihres Vereinsobmanns vorweisen kann.

2.2. Teilnahmeberechtigte Mitglieder

- 2.2.1. Jeder Mannschaft, die an der letzten Meisterschaft teilgenommen hat, darf ihren Mannschaftsführer oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Kommissionssitzung entsenden. Als Mannschaftsführer wird der in der letzten Runde der Meisterschaft laut Meldeliste genannte Spieler herangezogen.
- 2.2.2. Außerdem teilnahmeberechtigt sind der Schiedsrichterobmann und sein Stellvertreter, der Schriftführer, das TSVÖ Präsidium, insbesondere der Leiter des TSVÖ Sportkomitees, der Bundestrainer Unterwasserrugby und sein Stellvertreter, die Nationalmannschaftsvertreter (Herren, Damen, U21, usw.) sowie weitere Personen die vom Kommissionsleiter eingeladen werden.

3. Einberufung

- 3.1. Einmal pro Kalenderjahr hat eine Kommissionssitzung stattzufinden.
- 3.2. Die Kommissionssitzung muss 28 Tage im Voraus angekündigt werden.
- 3.3. Eine Kommissionssitzung muss vom Kommissionsleiter oder der Leitung des Sportkomitees einberufen werden.



- 3.4. Gemeinsam mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Diese muss einen Ort, Zeit, Datum, Tagesordnungspunkte und gegebenenfalls eine Frist, in der Anträge für Tagesordnungspunkte einzubringen sind, beinhalten.
- 3.5. Die Einladung zur Kommissionssitzung ist an den Leiter des TSVÖ Sportkomitees, an die Obmänner der teilnahmeberechtigten Vereine, an den Schiedsrichtersobmann, den Schriftführer, den Bundestrainer Unterwasserrugby, die Mannschaftsführer der Nationalmannschaften (Herren, Damen, U21, usw.), die teilnahmeberechtigten Mannschaftsführer und an alle anderen stimm- oder teilnahmeberechtigten Personen auszusenden.

4. Beschlussfähigkeit

- 4.1. Die Kommission ist, solange sie korrekt einberufen wurde, sofort beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4.2. Die Wahlen und Beschlüsse der Unterwasserrugby Kommission erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.3. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt.
- 4.4. Bei Wahlen werden zwei Stichwahlen durchgeführt. Danach entscheidet der Kommissionsleiter.
- 4.5. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer wird anonym mit Stimmzetteln abgestimmt.
- 4.6. Der Kommissionsleiter wird von stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission gewählt und über die Leitung des Sportkomitees dem Präsidium des TSVÖ vorgeschlagen.
- 4.7. Der Kommissionsleiter wird für drei Jahre (Periode gleich dem Präsidium des TSVÖ anlässlich der GV) bestellt.

5. Verantwortungsbereich der Kommission

- 5.1. Spielordnung
- 5.2. Schiedsrichterordnung
- 5.3. Disziplinarordnung
- 5.4. Geschäftsordnung

6. Ablauf der Sitzung

- 6.1. **Feststellung von Anwesenheit und Stimmberechtigung**
- 6.2. **Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**
- 6.3. **Bericht des Kommissionsleiters**
- 6.4. **Beratung und Beschlussfassung**
- 6.5. **Allfälliges**
- 6.6. **Einmal jährlich, oder auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds der Kommission**
 - 6.6.1. Budgetbericht laufendes Jahr
 - 6.6.2. Budget des folgenden Jahres
 - 6.6.3. Bericht Nationalteam

- 6.6.4. Geplante Trainingslager
- 6.6.5. Festlegung Sportkalender

7. Schiedsrichterobmann

- 7.1. Der Schiedsrichterobmann wird alle drei Jahre von der Unterwasserrugby Kommission gewählt.
- 7.2. Der Schiedsrichterobmann bestimmt einen Stellvertreter.
- 7.3. Die Aufgaben des Schiedsrichterobmanns sind in der Schiedsrichterordnung festgehalten.
- 7.4. Der Schiedsrichterobmann kann auf Antrag eines Mitglieds der Unterwasserrugby Kommission im Rahmen einer Kommissionsitzung auf begründetem Antrag abgewählt werden.

8. Schriftführer

- 8.1. Der Schriftführer wird vom Kommissionsleiter eingesetzt.
- 8.2. Der Schriftführer führt ein Protokoll über Name und Anzahl der anwesenden Vertreter in der Kommission, die Beschlussfähigkeit der Kommission, die gefällten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis und den gesamten Ablauf der Sitzung.
- 8.3. Das Protokoll ist, nach Sichtung und Zustimmung durch den Unterwasserrugby Kommissionsleiter, innerhalb von zwei Wochen an alle stimm- und teilnahmeberechtigten Teilnehmer zu übermitteln. Sollten binnen 2 Wochen keine Eingaben zu Nachträgen oder Klarstellungen beim Protokollführer eingehen, gilt das Protokoll als angenommen.

9. Kommissionsleiter

- 9.1. Der Kommissionsleiter kann einen Stellvertreter bestimmen. Dieser muss ebenfalls vom Präsidium des TSVÖ bestätigt werden. Zum Tätigwerden benötigt er eine schriftliche Bevollmächtigung des Kommissionsleiters. Der Stellvertreter übernimmt in Abwesenheit des Kommissionsleiters dessen Aufgaben.
- 9.2. Erstellung des Sportkalenders für die Sparte Unterwasserrugby.
- 9.3. Erstellung des Finanzplans.
- 9.4. Evidenzhaltung der Ausgaben.
- 9.5. Anforderung und Freigabe der finanziellen Mittel für Trainingslager und Wettkämpfe.
- 9.6. Verwaltung eventueller a conto Zahlungen.
- 9.7. Ansetzung, Ausschreibung und Vergabe der Österreichischen Meisterschaften.
- 9.8. Anmeldung des Nationalkaders bei internationaler Wettkämpfen und Weltcupveranstaltungen.
- 9.9. Organisatorische Betreuung des Nationalkaders während internationaler Wettkämpfe, insbesondere bei EM und WM.
- 9.10. Bericht über die Ergebnisse von internationalen Wettkämpfen an Medien und das TSVÖ Sportkomitee.
- 9.11. Abrechnung der Wettkämpfe mit dem TSVÖ Sportkomitee.

- 9.12. Beschaffung der Ausrüstung für das Nationalteam.
- 9.13. Planung und Anforderung der Sportbekleidung.
- 9.14. Terminliche Organisation der Trainingslager.
- 9.15. Einberufung und Leitung der Kommissionsitzungen.
- 9.16. Vorgabe der Kaderziele bis zur nächsten Zonenmeisterschaft.
- 9.17. Bewilligung des Trainingskonzeptes des Unterwasserrugby Bundestrainers.
- 9.18. Der Unterwasserrugby-Kommissionsleiter ist dafür verantwortlich, die diversen Ordnungen und Regeln aktuell zu halten und diese auf die TSVÖ Homepage zu stellen.

10. Bundestrainer

- 10.1. Der Trainer der Unterwasserrugby Nationalmannschaft wird von der Unterwasserrugby Kommission vorgeschlagen und durch das TSVÖ Präsidium bestellt.
- 10.2. Erstellen eines langfristigen Trainingskonzeptes (zumindest bis zu nächsten Zonenmeisterschaft).
- 10.3. Nominierung des Unterwasserrugby Nationalkaders für Zonenmeisterschaften und sonstige Turniere der Nationalmannschaft.
- 10.4. Sportliche Betreuung des Nationalkaders während internationaler Wettkämpfe, insbesondere bei Zonenmeisterschaften.
- 10.5. Erstellung eines Konzeptes für die Einteilung in die verschiedenen Kaderstufen (z.B. A,B,C).
- 10.6. Inhaltliche Organisation der Trainingslager, insbesondere Festlegung der Trainingsinhalte und Übungen gemäß des langfristigen Trainingsplans.
- 10.7. Festlegung der Agenden des/der Unterwasserrugby Co-Trainer(s).
- 10.8. Der Trainer der Nationalmannschaft kann zusätzlich zum Nationalmannschaftsvertreter einen Nationalmannschaftskapitän ernennen, der in Spielen die Aufgabe eines Kapitäns, wie z.B. Diskussion mit Schiedsrichtern wahrnimmt.
- 10.9. Er ist verantwortlich, die Mannschaft über aktuelle NADA Anti Doping Richtlinien zu informieren.

11. Nationalmannschaftsvertreter

- 11.1. Die Mannschaftsvertreter der Nationalmannschaften werden durch den jeweiligen aktuellen Kader (z.B. Damen, Herren, Nachwuchs) für drei Jahre gewählt.
- 11.2. Sollte der Mannschaftsvertreter sein Amt innerhalb der Drei-Jahres-Periode abgeben oder entlassen werden, wird ein neuer Mannschaftsvertreter im Zuge der nächsten im Unterwasserrugby Kalender angekündigten und durchgeführten Kaderveranstaltung gewählt.

12. Nationalmannschaftskapitän

- 12.1. Der Kapitän der Nationalmannschaft ist der Vertreter des Trainers im Becken und im Gespräch mit Schiedsrichtern.



- 12.2.** Sollte weder Trainer noch Co-Trainer bei einem Training oder Turnier anwesend sein übernimmt der Mannschaftsführer die sportliche Betreuung des Nationalteams.

13. Unterwasserrugby Kommission

- 13.1.** Die Unterwasserrugby Kommission ist oberstes Gremium und Entscheidungsträger für sämtliche Fragen und Belange des Unterwasserrugby im TSVÖ.
- 13.2.** Einbringen von Anträgen zur Änderung der Schiedsrichter-, Disziplinar-, Spiel- oder Geschäftsordnung der Unterwasserrugby Kommission an das TSVÖ Präsidium zur Genehmigung.
- 13.3.** Vorschlag zur Wahl des Kommissionsleiters.
- 13.4.** Vorschlag zur Wahl des Schiedsrichterobmanns.
- 13.5.** Vorschlag zur Wahl des Bundestrainers.
- 13.6.** Die Unterwasserrugby Kommission ist verantwortlich, den Unterwasserrugby Sport in Österreich bestmöglich zu fördern.

Stand: 10. September 2016